

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



62. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 21. 6.2002

18.g Stück

**Novelle des Studienplans 1999 für das
Diplomstudium der Soziologie
im Rahmen der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen
an der Karl-Franzens-Universität Graz
(Studienplan Soziologie 2001)**

Beschluss der Studienkommission Soziologie in der Sitzung vom 7. 11. 2001

§ 1. Dauer und Gliederung des Diplomstudiums

- (1) Das Diplomstudium der Soziologie im Rahmen der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz dauert acht Semester.
- (2) Das Diplomstudium ist in drei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester, der zweite Studienabschnitt vier Semester und der dritte Studienabschnitt zwei Semester.
- (3) Die Gesamtstundenzahl des Diplomstudiums beträgt 120 Semesterstunden (SSt).
- (4) Die Pflichtfächer (72 Semesterstunden) verteilen sich wie folgt auf die drei Studienabschnitte:
 1. Studienabschnitt (2 Semester): 22 Semesterstunden
 2. Studienabschnitt (4 Semester): 42 Semesterstunden
 3. Studienabschnitt (2 Semester): 8 Semesterstunden
- (5) Das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer beträgt 40% der Gesamtstundenzahl, somit 48 Semesterstunden.
- (6) Die Semesterstunden aus den freien Wahlfächern sind keinem Studienabschnitt zuzuordnen.

§ 2. Typen von Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (VO) dienen der Vermittlung eines Überblicks über ein ganzes Fachgebiet. Den Studierenden wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an den Vortragenden zu stellen und zum Inhalt des Vortrags Stellung zu nehmen. Die Prüfung findet am Ende des Semesters in Form eines mündlichen Prüfungsgesprächs statt. Über eine Vorlesung kann ein/e Studierende/r die Prüfung bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters ablegen (gemäß § 29 UniStG).

(2) *Vorlesungen mit Übung (VU)* geben einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete und vertiefen die Inhalte durch Fallstudien, Übungsbeispiele etc., die von den Studierenden zu bearbeiten sind. Vorlesungen mit Übung haben immanenten Prüfungscharakter. Die Beurteilung erfolgt durch Bewältigung der gesetzten Aufgabenstellungen, durch gesonderte schriftliche Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Methoden.

(3) *Kurse (KS)* sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden kontinuierlich und aktiv an der Aneignung des Stoffes beteiligt sind. Kurse haben immanenten Prüfungscharakter. Die Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme stützt sich auf zumindest drei unabhängig voneinander zu erbringende Leistungen. Dafür kommen insbesondere Hausarbeiten, schriftliche Übungen im Kurs, Gruppenarbeiten, Berichte über selbständig erbrachte Leistungen und schriftliche Semesterarbeiten in Frage.

(4) *Seminare (SE)*: In Seminaren haben die Studierenden selbständig Fragestellungen in wissenschaftlicher Form zu bearbeiten. Insbesondere wird die selbständige Erarbeitung eines Literaturreferats über das gewählte Spezialthema, die Ausarbeitung einer auf das Thema bezogenen Argumentation und die wissenschaftlichen Standards entsprechende Gestaltung der Seminararbeit zu beachten sein. Seminare haben immanenten Prüfungscharakter. Die positive Beurteilung der Seminararbeit ist für den Erwerb eines Zeugnisses Voraussetzung.

(5) *Das Forschungspraktikum (PK)* dient dem Erwerb von Forschungskompetenz in empirischer Sozialforschung anhand eines konkreten Forschungsthemas, welches in thematischer Beziehung zur VU „Spezielle Soziologie“ steht. Das Forschungspraktikum hat immanenten Prüfungscharakter. Die Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme erfolgt durch die kontinuierliche begleitende Beurteilung durch den Leiter der Lehrveranstaltung und auf die Vorlage eines schriftlichen Projektberichts hin. Bei zweisemestrigen Praktika erfolgt die Beurteilung am Ende jedes Semesters.

(6) In Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (§ 2, Abs. 2-5) sind alle für die Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme notwendigen Leistungen bis zum Ende des Semesters, in welchem die betreffende Lehrveranstaltung stattfindet, vorzulegen.

§ 3. ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Soziologie werden gem. § 13 Abs. 4 Z. 9 UniStG nach dem europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System) in ECTS-Punkten ausgedrückt, wobei pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte vergeben werden.

(2) Die Lehrveranstaltungsarten werden wie folgt bewertet:
VO, KS: 1 SSt. = 2 ECTS-Punkte; VU im 1. und 2. Studienabschnitt: 1 SSt. = 2 ECTS-Punkte; VU im 3. Studienabschnitt: 1 SSt. = 3 ECTS-Punkte; SE, PK: 1 SSt. = 3 ECTS;.
Freie Wahlfächer: 1 SSt. = 1 ECTS-Punkt
Der Diplomarbeit werden 30 ECTS-Punkte zugeordnet.

(3) Die Summe der Semesterstunden bzw. ECTS-Punkte in den einzelnen Studienabschnitten beträgt:

| | | SSt. | ECTS-Punkte |
|--------------------------------------|----------------------|------|-------------|
| Pflichtfächer im 1. Studienabschnitt | (1. und 2. Semester) | 22 | 44 |
| Pflichtfächer im 2. Studienabschnitt | (3. bis 6. Semester) | 42 | 94 |
| Pflichtfächer im 3. Studienabschnitt | (1. und 2. Semester) | 8 | 24 |
| Diplomarbeit | | | 30 |
| Freie Wahlfächer | (1. bis 8. Semester) | | 48 |
| Gesamt | | 120 | 240 |

§ 4. Erster Studienabschnitt Studieneingangsphase

(1) Die Studieneingangsphase umfasst die folgenden Fächer:

| | LV-Typ | SSt | ECTS-Punkte |
|--|--------|-----|-------------|
| Wie studiert man Soziologie? | KS | 2 | 4 |
| Grundbegriffe und Sichtweisen der Soziologie | KS | 2 | 4 |

(2) Innerhalb der Studieneingangsphase finden Orientierungsveranstaltungen statt, die der studienvorbereitenden Beratung dienen.

Pflichtfächer im ersten Studienabschnitt

(3) Pflichtfächer der Diplomprüfung im ersten Studienabschnitt sind die folgenden Fächer:

| | LV-Typ | SSt | ECTS-Punkte |
|--|--------|-----|-------------|
| a) Soziologische Fächer | | | |
| aa) Einführung in die Soziologie und deren Grundbegriffe | | | |
| Wie studiert man Soziologie? | KS | 2 | 4 |
| Grundbegriffe und Sichtweisen der Soziologie | KS | 2 | 4 |
| Introduction to Sociology | VU | 2 | 4 |
| ab) Geschichte der Soziologie und Gegenwartsdiagnostik | | | |
| Geschichte der Soziologie: Exemplarische Vertreter | KS | 2 | 4 |
| Soziale Probleme und Gegenwartsdiagnostik | KS | 2 | 4 |
| ac) Empirische Sozialforschung | | | |
| Empirische Sozialforschung I | KS | 2 | 4 |
| Empirische Sozialforschung II | KS | 2 | 4 |
| Sozialstruktur Österreichs im internationalen Kontext | VU | 2 | 4 |
| b) Formalwissenschaftliche Fächer | | | |
| Einführung in die Wissenschaftstheorie | VU | 2 | 4 |
| Mathematik und Statistik | KS | 2 | 4 |
| Statistik für Studierende der Soziologie | KS | 2 | 4 |
| Summe | | 22 | 44 |

Prüfungsordnung der ersten Diplomprüfung

(4) Die erste Diplomprüfung besteht aus Teilprüfungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflichtfächern des ersten Studienabschnitts (Abs. 3) und einer kommissionellen Prüfung.

(5) Nach der positiven Beurteilung aller Teilprüfungen aus den Pflichtfächern des ersten Studienabschnitts ist eine kommissionelle Prüfung über die soziologischen Pflichtfächer (Abs. 3 lit.a: Einführung in die Soziologie und deren Grundbegriffe, Geschichte der Soziologie und Gegenwartsdiagnostik und

Empirische Sozialforschung) vor einem Prüfungssenat von drei Prüfer/inne/n mündlich abzulegen. Diese Diplomprüfung muss jedenfalls vor Beginn des 2. Studienabschnitts abgelegt werden.

(6) Nach Ablegung der kommissionellen Prüfung ist ein Diplomprüfungszeugnis auszustellen, das die Noten aus den Teilprüfungen über die Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts sowie die Note aus der kommissionellen Prüfung (§ 45 Abs. 3 UniStG) enthält.

§ 5. Zweiter Studienabschnitt

(1) Pflichtfächer der Diplomprüfung im zweiten Studienabschnitt sind die folgenden Fächer:

| | LV-Typ | SSt | ECTS-Punkte |
|---|--------|-----|-------------|
| a) Geschichte der Soziologie und Soziologische Theorien | | | |
| Geschichte der Soziologie I: Denkweisen, Hauptvertreter, Institutionen | VO | 2 | 4 |
| Geschichte der Soziologie II: Gegenwartsoziologie | VU | 2 | 4 |
| Soziologische Theorien I | VO | 2 | 4 |
| Soziologische Theorien II | SE | 2 | 6 |
| b) Hauptbereiche der Soziologie | | | |
| Soziologie der Familie und des Lebenslaufs | VU | 2 | 4 |
| Person, Situation, Interaktion und Gruppe | VU | 2 | 4 |
| Organisation, Institution, Bürokratie, Arbeit und Beruf | VU | 2 | 4 |
| Schichtung, Ungleichheit, Mobilität | SE | 2 | 6 |
| Sozialer Wandel und historische Soziologie | VO | 2 | 4 |
| Ethnien, Kultur und Mentalitäten | VU | 2 | 4 |
| c) Methoden der empirischen Sozialforschung | | | |
| Elementare Datenanalyse | KS | 2 | 4 |
| EDV für Studierende der Soziologie | KS | 2 | 4 |
| Multivariate Datenanalyse I | VU | 2 | 4 |
| Multivariate Datenanalyse II | VU | 2 | 4 |
| Qualitative Datenanalyse | VU | 2 | 4 |
| d) Angewandte Soziologie | | | |
| Forschungspraktikum | PK | 6 | 18 |
| Angewandte Soziologie | VU | 2 | 4 |
| e) Sozialphilosophie | VU | 2 | 4 |
| f) Sozialpsychologie | VU | 2 | 4 |
| Summe | | 42 | 94 |

Prüfungsordnung der zweiten Diplomprüfung

(2) Die zweite Diplomprüfung ist in Teilprüfungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnitts (Abs. 1) abzulegen.

(3) Bei Lehrveranstaltungen, die inhaltlich aufeinander aufbauen (*Geschichte der Soziologie I und II; Soziologische Theorien I und II; Multivariate Datenanalyse I und II*) ist die positive Absolvierung von Teil I Voraussetzung für die Anmeldung zu Teil II.

Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung *Multivariate Datenanalyse I* setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen *EDV für Studierende der Soziologie* und *Elementare Datenanalyse* voraus.

Die Anmeldung zum *Forschungspraktikum* setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen *EDV für Studierende der Soziologie, Elementare Datenanalyse* und *Qualitative Datenanalyse* voraus.

(4) Nach Ablegung sämtlicher Teilprüfungen ist ein Diplomprüfungszeugnis auszustellen, das die Noten aller Teilprüfungen (§ 45 Abs 3 UniStG) enthält.

§ 6. Dritter Studienabschnitt

(1) Pflichtfächer der Diplomprüfung im 3. Studienabschnitt sind die folgenden Fächer:

| | LV-Typ | SSt | ECTS-Punkte |
|---------------------------------------|--------|-----|-------------|
| Seminar zu Soziologischen Theorien | SE | 2 | 6 |
| Methodologie der Sozialwissenschaften | VU | 2 | 6 |
| Soziologisches Fachseminar | SE | 2 | 6 |
| Diplomandenseminar | SE | 2 | 6 |
| Summe | | 8 | 24 |

Diplomarbeit

(2) Im dritten Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit als schriftliche Hausarbeit vorzulegen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem Pflichtfach des zweiten oder dritten Studienabschnitts zu entnehmen. Der Diplomarbeit werden 30 ECTS-Punkte zugeordnet.

Prüfungsordnung der dritten Diplomprüfung

(3) Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnittes können erst nach positiver Absolvierung von mindestens zwei Dritteln der Pflichtlehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes besucht werden.

(4) Im dritten Studienabschnitt ist eine kommissionelle mündliche Gesamtprüfung abzulegen. Sie umfasst das Fach der Diplomarbeit sowie nach Wahl des Studierenden eines der beiden Fächer: *Soziologische Theorien* oder *Methodologie der Sozialwissenschaften*.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen mündlichen Gesamtprüfung sind positive Leistungsnachweise aus allen Pflichtfächern des dritten Studienabschnitts, die positive Beurteilung der Diplomarbeit und die positive Beurteilung aller freien Wahlfächer. Der Betreuer der Diplomarbeit ist jedenfalls Prüfer der kommissionellen Prüfung.

§ 7. Noten

(1) Alle Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis und die Beurteilung der Diplomarbeit erfolgen auf einer fünfteiligen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend).

(2) Praktika werden als „mit Erfolg teilgenommen“ oder als „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

§ 8. Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Lehrveranstaltungen

- (1) Die Höchstzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Vorlesungen mit Übung beträgt im ersten Studienabschnitt 100 Studierende, im zweiten Studienabschnitt 50 Studierende, im dritten Studienabschnitt 30 Studierende.
- (2) Die Höchstzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Kursen beträgt im ersten Studienabschnitt 50 Studierende, im zweiten Studienabschnitt 25 Studierende.
- (3) Die Höchstzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Seminaren beträgt im zweiten Abschnitt 25 Studierende, im dritten Abschnitt 15 Studierende.
- (4) Die Höchstzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Forschungspraktikum beträgt 25 Studierende.

§ 9. Verfahren zur Vergabe der Plätze

- (1) Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl erfolgt die Aufnahme nach den folgenden Kriterien:
 - a) erstens nach der Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans (Studierende in einem höheren Semester haben Vorrang gegenüber Studierenden in niedrigeren Semestern).
 - b) zweitens nach einer Reihung aufgrund des Notenschnitts in den bereits absolvierten Prüfungen im entsprechenden Prüfungsfach.
Liegen keine fachspezifischen Beurteilungen vor, so entscheidet das Los.
- (2) Für Studierende aus internationalen Austauschprogrammen, für Studierende in besonderen Notlagen, sowie für Studierende aus anderen Studienrichtungen sind grundsätzlich mindestens 10% der Plätze freizuhalten.

§ 10. Freie Wahlfächer

- (1) Studierende sind berechtigt, die freien Wahlfächer ganz oder teilweise aus den ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltungen aus Soziologie, insbesondere aus Speziellen Soziologien, zu wählen. Empfohlen werden Wirtschaftssoziologie, Arbeits- und Berufssoziologie, Rechts- und Kriminalsoziologie, Kultur- und Kunstsoziologie, Politische Soziologie, Wissenschafts- und Techniksoziologie, Medien- und Kommunikationssoziologie, Medizinsoziologie, Familiensoziologie, internationale Vergleiche.
- (2) Werden die freien Wahlfächer zur Gänze aus einer im UniStG angeführten sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen bzw. der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen gewählt, wird den Studierenden empfohlen, sich am Studienplan der jeweiligen Studienrichtung zu orientieren und das dort vorgesehene Stundenausmaß entsprechend zu reduzieren.
- (3) Wählt der Studierende eine Kombination von Lehrveranstaltungen, wird weiters empfohlen, zusätzlich zu den ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltungen aus Soziologie (Spezielle Soziologien) die freien Wahlfächer aus nicht mehr als drei der folgenden Fächer zusammenzusetzen:
Aus den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften:
Volkswirtschaftstheorie, Politische Ökonomie, Volkswirtschaftspolitik,
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Organisations- und Personalmanagement,
Umweltsystemwissenschaften,
Staatslehre und öffentliches Recht, Politikwissenschaft und politische Theorie,
Völkerrecht und Europarecht,
Arbeitsrecht, Sozialrecht, Familienrecht.

Aus den Geistes-, Kulturwissenschaften und Humanwissenschaften:

Philosophie, Pädagogik, Psychologie,
Sprach- und Literaturwissenschaften,
Sozialgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Neuere Geschichte, Österreichische Geschichte,
Allgemeine Kulturtheorie, Kunstgeschichte und Kunstwissenschaften,
Volks- und Völkerkunde,
Humangeographie und Sozialgeographie,
Gender Studies und Frauenforschung.

(4) Im Fall der Wahl nach Abs. 3 wird empfohlen, jedenfalls Lehrveranstaltungen, die das jeweilige Fach zentral charakterisieren, zu berücksichtigen.

(5) Beabsichtigt der Studierende abweichend von den Empfehlungen in Abs. 1 bis 4 freie Wahlfächer zu wählen, hat er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmässig zu untersagen, wenn diese Wahl weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf die Ausbildung für eine berufliche Tätigkeit sinnvoll ist.

§ 11. Fernstudien

(1) Berufstätige Studierende (§ 7 Abs. 2 UniStG) haben das Recht, nach Maßgabe organisatorischer und personeller Möglichkeiten Teile des zweiten Studienabschnitts über ihren Antrag und unter Vorlage des Nachweises ihrer Berufstätigkeit im Fernstudium nach § 8 UniStG zu absolvieren. Als berufstätig gelten Personen, die zumindest einer Halbtagsbeschäftigung nachgehen. Berufstätige Studierende haben einen Nachweis ihrer Berufstätigkeit (im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden) vorzulegen.

(2) Die Leiter und Leiterinnen von Lehrveranstaltungen, welche entweder für Studierende im Fernstudium zugänglich sind oder eigens für diesen Zweck angeboten werden, müssen für eine spezifische unterrichtliche Betreuung im Präsenz- wie auch im Selbststudium sorgen, wobei sie die entsprechende Aufgliederung der Unterrichtseinheiten nach § 8 UniStG vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgeben müssen.

Alternative Prüfungsordnung für Berufstätige

(3) Berufstätige Studierende können beantragen, die zweite Diplomprüfung (§ 5) in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, die am Ende des Semesters abgelegt werden, zu absolvieren.

§ 12. Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt gemäß § 16 Abs. 2 UniStG mit 1. Oktober 2002 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden, die seit dem 1. Oktober 1999 mit dem Diplomstudium Soziologie begonnen haben.

(2) Studierende, die vor dem 1. Oktober 1999 mit dem Studium der Soziologie begonnen haben, sind gemäß § 80 Abs. 2 UniStG berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der am 1. Oktober 1999 noch nicht abgeschlossen war, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Da der Übertritt vom geisteswissenschaftlichen Studienplan Soziologie (Studienplan 1994) zum geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienplan Soziologie (Studienplan 1999) aufgrund der grundlegenden Umgestaltung des Curriculums im Regelfall mit einer erheblichen Verlängerung der Studiendauer verbunden ist, kann diese Frist gemäß § 80 Abs. 2 dritter Satz UniStG in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2001 um insgesamt zwei Semester verlängert werden. Wird ein Studienabschnitt nicht innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt.

Qualifikationsprofil zum Studienplan für das Diplomstudium Soziologie (geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung) nach § 12 Abs. 5 UniStG an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

1. Verwendungs- und Qualifikationsprofil

Das Studium der Soziologie (geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung) soll auf folgende Verwendungssituationen in Beruf und Gesellschaft vorbereiten:

- im Bildungs- bzw. Ausbildungsbereich,
- in sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen,
- in der öffentlichen Verwaltung,
- in Wirtschaftsunternehmen,
- in internationalen Organisationen,
- in den Medien,
- in Verbänden und Parteien
- in Sozialberufen

sowie in allen Bereichen der Gesellschaft (z.B. Krankenhaus, Kulturwesen, etc.), in denen soziologische Kenntnisse und Sichtweisen eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum jeweils geforderten Fachwissen bedeuten.

Darüber hinaus soll die Soziologie auch grundlegendes Orientierungswissen über die Eigenart der modernen Industriegesellschaft, ihre Entstehung, ihre Probleme im nationalen wie internationalen Kontext (auch der Entwicklung zu übernationalen Zusammenschlüssen) bereitstellen, das über eine enge Berufsbildung hinausgeht.

Als berufsbezogene Anforderungen sind vor allem die Fähigkeit zur selbständigen und raschen Gewinnung bzw. Einschätzung gesellschaftsrelevanter Information; das Durchführen empirischer Untersuchungen bzw. eine Einschätzung ihrer methodischen Qualität zu nennen; sowie die Fähigkeit, komplexe soziale Sachverhalte sowohl im Mikrokontext der jeweiligen Berufswelt wie im Makrokontext des weiteren gesellschaftlichen Umfelds realistisch und objektiv zu analysieren.

Die Erfahrungen der letzten Dezennien haben sowohl eine Professionalisierung der Soziologie als auch eine Verschärfung der Arbeitsmarktsituation für Akademiker generell gezeigt. Um die Chancen der Absolventen der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtung Soziologie zu verbessern, ist es sinnvoll, einerseits gewisse unverzichtbare Kernkompetenzen deutlicher herauszustellen und dafür verstärkte Ausbildungsanstrengungen aufzuwenden (wie z.B. in einer praxisnahe ausgerichteten empirischen Sozialforschung), andererseits den Vorteil der Interdisziplinarität durch die Kombination mit freien Wahlfächern vor allem aus den Geistes- und Kulturwissenschaften zu nutzen, die ja oft Nachbarfächer der Soziologie darstellen.

Ein weiteres Merkmal der Berufs- und Studiensituation von Soziologen wie von Akademikern generell ist die stillschweigend akzeptierte Verlängerung der Studienzeit für den Großteil der Absolventen geworden, sowie relativ hohe Abbruchraten, die zum Teil mit ungünstigen Studienbedingungen, mit inadäquaten Erwartungen der Studenten bzw. unklaren Konturen der Berufssituation zu tun haben mochten. Daraus ergeben sich ganz spezifische Forderungen nach einer Straffung des Studiums, stärkerer Hierarchisierung der Studienabschnitte sowie nach wirksamerer Verschränkung von Lehrveranstaltungen mit Vorlesungs- und solchen mit Teilnahmecharakter. Zuletzt ist es nötig, auf die wachsende Bedeutung von Fremdsprachen, insbesondere des Englischen, für die moderne Berufswelt generell und (im Falle des Englischen) als Wissenschaftssprache speziell hinzuweisen.

2. Bildungsziele

Aus den erwähnten Anforderungen ergeben sich einige wichtige Änderungen, die den vorliegenden Entwurf des Studienplans vom bisher gültigen Studienplan unterscheiden.

Es sind dies:

- a) Eine stärkere Hierarchisierung der Abschnittsgliederung und die Aufteilung in drei Studienabschnitte.

- b) Der Übergang zu einem Kurssystem, d.h. der Großteil der Lehre soll in Lehrveranstaltungen stattfinden, die Vortrag und studentische Mitarbeit integrieren. Darauf stellt auch das Prüfungssystem ab, das Gesamtprüfungen nur mehr am Ende des ersten Studienabschnitts (2. Semester) sowie am Ende des dritten Studienabschnitts (8. Semester) vorsieht.
- c) Aufgrund des großen Prozentsatzes von freien Wahlfächern, die weitgehende Kombinationsmöglichkeiten erlauben, wurde das Kernstudium der Soziologie gestrafft und von Nachbarfächern bzw. von aus Gründen der beruflichen Qualifizierung sinnvoll ergänzenden Fächern (wie z.B. Öffentliches Recht, Fremdsprache, etc.) freigehalten. Wir empfehlen weiterhin die starke Berücksichtigung dieser Fächer, insbesondere der Politischen Ökonomie, bei der Wahl der freien Wahlfächer (siehe § 19 (4) des Studienplans).
- d) Englisch als Wissenschaftssprache bzw. beruflich wichtige Fremdsprache soll schon im ersten Studienabschnitt zur Einführung in die Soziologie unterrichtet werden.

Der *erste Studienabschnitt* umfasst in nunmehr zwei Semestern die grundlegende Ausbildung in Soziologie sowie Wissenschaftstheorie, Mathematik und Statistik.

- Wie studiert man Soziologie? 2 Wstd.
Hier sollen die grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in der Sozialwissenschaft, Lese- und Exzerpiertechniken, Literatursuche, Vertrautheit im Umgang mit Bibliotheken etc. vermittelt werden.
- Grundbegriffe und Sichtweisen der Soziologie. 2 Wstd.
Hier wird eine grundlegende Einführung in soziologische Grundbegriffe und Denkweisen gegeben, die sowohl um die Lektüre der Texte moderner Autoren und Autorinnen als auch um praktische Beispiele für die Erarbeitung einer soziologischen Perspektive ergänzt wird.
- Orientierungslehrveranstaltung, Tutorien:
Den Studienanfängern und –anfängerinnen sollen wesentliche Inhalte der im Studienplan vorgesehenen Pflichtfächer vorgestellt werden. Sie sollen über Modalitäten des Studiums (Studienplan, Kombinationsmöglichkeiten, Schwerpunkte des Instituts) informiert werden. Sie sollen Berufsfelder und Berufsaussichten kennenlernen und mit Einrichtungen und Personen des Instituts in näheren Kontakt treten.

Die drei genannten Lehrveranstaltungen bilden zusammen die Studieneingangsphase.

- Geschichte der Soziologie: Exemplarische Vertreter. 2 Wstd.
In dieser Lehrveranstaltung sollen vor allem die Fragestellungen ausgewählter "Klassiker" der Soziologie erörtert werden. Neben die systematische Darstellung des Lehrstoffs tritt die Lektüre von Originaltexten klassischer Autoren.
- Empirische Sozialforschung I. 2 Wstd.
Hier wird ein Überblick über die Geschichte der empirischen Soziologie und ihrer Verfahrensinnovationen sowie über quantitative und qualitative Methoden der Datenerhebung gegeben, wobei die Studenten an Beispielen üben sollen.
- Empirische Sozialforschung II. 2 Wstd.
Hier liegt der Schwerpunkt auf quantitativen und qualitativen Methoden der Datenerhebung und -auswertung, über die ein systematischer Überblick gegeben wird. Auch hier sind die Studenten angehalten, ihr Wissen in praktischer Übung zu vertiefen.
- Sozialstruktur Österreichs im internationalen Kontext. 2 Wstd.
Hier soll ein Verständnis für die Eigenart der österreichischen Gesellschaft in ihrer Einbettung in Europa und der Weltgesellschaft vermittelt werden, wobei der empirischen Beschreibung auch über quantitative Daten bedeutender Raum zugewiesen wird.
- Soziale Probleme und Gegenwartsdiagnostik. 2 Wstd.
In der Lehrveranstaltung erfolgt eine Einführung in die sozialen Problemlagen moderner Industriegesellschaften, wie Armut, Kriminalität, Drogenkonsum, Arbeitslosigkeit, Migration, Randgruppen, aber auch in die Strukturprobleme jenseits der Randgruppenperspektive, wie bei der Krise des Ausbildungs- und Beschäftigungssystems angesichts von Flexibilisierung und Globalisierung, der Krise des Gesundheitssystems, Überalterung, etc.

- Introduction to Sociology. 2 Wstd.
Hier sollen die Studenten in englischer Sprache mit den Zentralbegriffen der Soziologie vertraut gemacht werden.
- Wissenschaftstheorie. 2 Wstd.
Die Lehrveranstaltung soll zur Reflexion von Grundbegriffen und Methoden der Sozialwissenschaften anleiten. Der Begriff der Wissenschaft, Arten der Begründung und Vorhersage, Typen von Theorien und Hypothesen, Fragen der Objektivität und Normativität, des Erklärens und Verstehens, der Geltung empirischer und normativer Aussagen etc. sollen in ihrer Bedeutung für das wissenschaftliche Arbeiten deutlich gemacht werden. Durch diese Erörterungen soll auch ein distanzierteres Verhältnis zu verschiedenen theoretischen Vorannahmen und einer weitverbreiteten Datengläubigkeit gewonnen werden.
- Mathematik und Statistik. 2 Wstd.
Statistik für Soziologen. 2 Wstd.
Die Auswertung soziologischer Daten erfordert die Kenntnis und Einübung mathematisch-statistischer Verfahren. Dabei sind jene Verfahren besonders zu berücksichtigen, die der Analyse soziologischen Datenmaterials angemessen sind. Die Studenten sollen in der Lage sein, Daten, die in einer empirischen Studie erhoben wurden, in geeigneter Weise zusammenzufassen und zu präsentieren sowie einfache Test- und Schätzverfahren durchzuführen. Für die Zwecke der Datenauswertung soll das mathematisch-statistische Rüstzeug für (multiple) Korrelations- und Regressionsanalysen erworben werden.

In der ersten Diplomprüfung soll es – im kommissionellen Teil – vor allem um die Fähigkeit der Studierenden gehen, Zusammenhänge zwischen den Fächern des ersten Studienabschnittes zu erkennen, wobei auf den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff Bezug genommen wird.

Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester und dient der Vermittlung und Vertiefung jener Kenntnisse, durch die die wissenschaftliche Berufsvorbildung gewährleistet wird.

- Geschichte der Soziologie und soziologische Theorien:
 - Geschichte der Soziologie I: Denkweisen, Hauptvertreter, Institutionen. 2 Wstd.
Hier soll die Entwicklung der klassischen Positionen des soziologischen Denkens und die damit verbundenen institutionengeschichtlichen Aspekte vertieft und systematisch behandelt werden.
Geschichte der Soziologie II: Gegenwartssoziologie. 2 Wstd.
Theorien und wegweisende empirische Arbeiten, die in den letzten zwei Dekaden erstmals publiziert wurden, sollen in ihrer institutionellen Vielfalt wie in ihren Entwicklungslinien dargestellt werden.
-
- Soziologische Theorien. I, 2 Wstd.;
Soziologische Theorien II, 2 Wstd.
Es werden die großen theoretischen Strömungen der Soziologie dargestellt, wie etwa funktionalistische Theorien, Handlungstheorien, behavioristische Theorien, symbolischer Interaktionismus, marxistische Theorien, evolutionistische Theorien und andere. Sie sollen in ihrer Entwicklung, ihren unterschiedlichen Ausprägungen und ihren herausragenden Vertretern dargestellt werden. Zudem soll gezeigt werden, wie sich ihre unterschiedliche Perspektivierung bei der Analyse gesellschaftlicher Phänomene auswirkt: So gibt es etwa eine funktionalistische Theorie der Familie, der Bildung, der Schichtung, der Devianz und so weiter; dies gilt auch für die marxistische Theorie oder den symbolischen Interaktionismus und andere theoretische Strömungen. Es soll auf die unterschiedliche Kapazität theoretischer Positionen für das Verständnis und die Erklärung ausgewählter sozialer Probleme hingewiesen werden.
- Hauptbereiche der Soziologie:
 - Soziologie der Familie und des Lebenslaufs. 2 Wstd.
Die Institution der Familie sowie die sozial konstituierten Lebensphasen von Jugend bis zum Alter sollen in ihrer Bedeutung für die Sozialisation des Individuums in seiner Einbettung in Primärgruppenbeziehungen dargestellt werden.

- Person, Situation, Interaktion und Gruppe. 2 Wstd.
Thema sind die von verschiedenen theoretischen Strömungen (Behaviorismus, Symbolischer Interaktionismus, Funktionismus, Theorie der Bezugsgruppe) behandelten face-to-face-Beziehungen im Alltag.
- Organisation, Institution, Bürokratie: Arbeit und Beruf. 2 Wstd.
Hier soll ein Überblick über die zentralen Konzepte und empirische Befunde der Organisationssoziologie gegeben werden, auf dem Hintergrund der bürokratischen Rationalisierung als einen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozesses (Webers Bürokratiethorie, Taylorismus und Fordismus, Systemtheorie und Organisation, Leitungsstrukturen, bürokratische Entfremdung, human-relations-Ansatz), Arbeits-motivation, Führung, Zufriedenheit, Soziologie der Professionen.
- Schichtung, Ungleichheit, Mobilität. 2 Wstd.
Themen sind aktuelle Entwicklungen und langfristige Strukturen gesellschaftlicher Ungleichheit als Makrophänomene in Theorie und Empirie sowie ihre "subjektive Erfahrung".
- Sozialer Wandel und historische Soziologie. 2 Wstd.
Gegenstand sind Ansätze der historischen Soziologie bzw. Theorien gesellschaftlicher Entwicklung und des sozialen Wandels in ihrer Beschreibungs- und Erklärungskraft für Phänomene des Strukturwandels ganzer Gesellschaften, wie Vermarktlichung, Industrialisierung, Staats- und Staatenbildung, Demokratisierung und Zivilisierung.
- Ethnien, Kultur und Mentalitäten. 2 Wstd.
Themen sind die gesamtgesellschaftlich faßbaren Phänomene der Herausbildung nationaler und regionaler Kulturen und Mentalitäten, Prozesse der Nationsbildung und der Formung von kollektiven Einstellungen und Gefühlsstrukturen in diachroner wie synchroner Perspektive.

- Empirische Sozialforschung
Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts aus Methoden der empirischen Sozialforschung dienen der vertiefenden Kenntnisnahme und Einübung empirischer Forschungsmethoden und Forschungstechniken.
 - Elementare Datenanalyse. 2 Wstd.
Einfache beschreibende tabellarische und graphische Auswertung und Darstellung von Daten.
 - EDV. 2 Wstd.
Anwendung der EDV in der empirischen Sozialforschung.
 - Multivariate Datenanalyse. 2Wstd.
Komplexe statistische Auswertung von Daten durch Methoden wie z. B. Regressionsanalyse, Faktorenanalyse und loglineare Modelle.
 - Qualitative Datenanalyse. 4 Wstd.
Behandelt werden verschiedene qualitative Techniken der Datengewinnung und –analyse, wie Konversations- und Inhaltsanalyse sowie biographische Interviews.
 - Angewandte Soziologie. 2 Wstd.
In der "angewandten Soziologie" wird eine inhaltliche Übersicht über jenen Themenbereich vermittelt, in dem eine empirische Arbeit durchgeführt werden soll.
 - Forschungspraktikum. 6 Wstd.
Die praktische Einübung der empirischen Methoden erfolgt im Rahmen eines Forschungsprojektes, in dem die wichtigsten Phasen – von der Themeneingrenzung und Problemstrukturierung über die Datenerhebung und Datenanalyse bis zur Erstellung eines abschließenden Berichts – durchlaufen werden.

- Sozialphilosophie. 2 Wstd.
Die Eigenart der Sozialphilosophie, den Objektbereich der Soziologie unter Gesichtspunkten der Moralphilosophie und der Philosophie der Politik zu bearbeiten, soll deutlich gemacht werden. Es geht um Modelle und Konzepte, welche die Verbundenheit menschlichen Denkens und Handelns theoretisch erfassen. Über den traditionellen Theorienbestand soll ein Überblick gewonnen werden. Dabei soll auch die Verbindung zu den "großen Theorien" der Soziologie, der Ökonomie und der Staatslehre deutlich gemacht werden.

- Sozialpsychologie. 2 Wstd.
Themen sind: Grunddimensionen interpersoneller Beziehungen, Rollen und Stereotypen, Entwicklungspsychologie (Intelligenz, Sprache, Moralerwerb), Motivation, Persönlichkeit, Gruppendynamik.

Dritter Studienabschnitt:

- Methodologie der Sozialwissenschaften. 2 Wstd.
Wissenschaftstheorie: Gegenstand der Lehrveranstaltung ist die Vertiefung und Erweiterung der sozialwissenschaftlichen Methodenreflexion mit dem Akzent auf ihrer Eigenart.
Wissenschaftssoziologie: Den Studierenden soll ein Einblick in die kognitiven Prozesse wissenschaftlicher Arbeit übermittelt werden, in die soziale Organisation der Wissenschaft sowie in die Beziehungen zwischen Wissenschaft und anderen gesellschaftlichen Institutionen und Prozessen. Dazu gehören auch Fragen wissenschaftlicher Zielperspektiven sowie der Verantwortung für die Folgen der Wissenschaft.
- Soziologisches Fachseminar. 2 Wstd;
Seminar zu Soziologischen Theorien. 2 Wstd.
Gegenstand ist die seminaristische Erarbeitung eines Kenntnis- und Argumentationsstands in einem Feld soziologischer Forschung. Dieser soll jeweils in einer etwa 15-20seitigen schriftlichen Arbeit unter Zuhilfenahme aktueller internationaler Zeitschriftenliteratur unter Beweis gestellt und in der Gruppendiskussion verteidigt werden.
- Diplomandenseminar. 2 Wstd.
Dieses Seminar dient der Hilfestellung für die Problemstrukturierung, Gewinnung eines Literaturüberblicks und das Schreiben der Diplomarbeit.
- Diplomarbeit.
Die Diplomarbeit soll frühestens am Ende des 6. Semesters begonnen werden und in 6 Monaten verfaßt werden können. Ihre Länge soll 55000 Wörter nicht übersteigen.
- *Freie Wahlfächer.*

Die freien Wahlfächer sollten in einer Weise zusammengestellt sein, daß

- a) den Empfehlungen im Studienplan weitgehend entsprochen wird, insbesondere auch, was die Vertiefung soziologischen Wissens anlangt,
- b) jedenfalls größere Blöcke (mit einem ausgewogenen Verhältnis von Lehrveranstaltungen mit Vorlesungs- und Teilnahmecharakter) gebildet werden und
- c) die Möglichkeiten, einen geistes- und kulturwissenschaftlichen Bezug herzustellen, genutzt werden.

Zu warnen ist vor übergroßer Zersplitterung, empfohlen wird die Zusammenstellung der Fächer bzw. Lehrveranstaltungen nach den Kriterien des inneren wissenschaftlichen Zusammenhalts und/oder einer sinnvollen Berufsvorbildung.